

EINGEGANGEN

24. Feb. 2010

Fr.

Rechtsgutachten

zur Frage, inwieweit die Labestation „Stöttlalm“ in Mieming als
„Schwarzbau“ errichtet und nachträglich „weißgewaschen“ wurde

von

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

an der

Universität Innsbruck

I. Sachverhalt und maßgebliche Rechtsfragen

1. Mit Bescheid vom 19.12.2006 (U-5135/369) erteilte die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde der Mieminger Plateau Golf GmbH die Bewilligung zur Erweiterung des Golfplatzes Mieming nach den einschlägigen Bestimmungen des § 17 Abs 1, 2, 4, 5 und 6 UVP-G 2000. Die Genehmigung erfolgte nach Maßgabe der Projektunterlagen. In diesen Unterlagen wird auf GST 2783 eine Labestation im Ausmaß von ca. 5 x 4 m angegeben, was im Bescheid unter Pkt 3.5. (Seite 7) bestätigt und mit „ca 20 m²“ ausgewiesen wird.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde die Labestation vergrößert. Dies geschah jedoch nicht hinter dem Rücken der Behörde, sondern wurde vom Betreiber mit der UVP-Behörde kommuniziert. Noch vor Baubeginn wurde der Abänderungsantrag bei der Behörde eingebracht. Dieser wurde vom Verfahrensleiter, Dr. Dolp an die Sachverständigen und Verfahrensparteien weitergeleitet. Es wurde dazu keine einzige negative Stellungnahme abgegeben. Noch vor Baubeginn wurde dieser Antrag positiv behandelt. Erst danach begannen die Bauarbeiten an der Labestation.

Mit dem Genehmigungs- sowie Abnahmeprüfungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 7.4.2009 (U-5135/562) wurde gem § 18b UVP-G 2000 die Änderung der Labestation, so wie sie tatsächlich errichtet wurde, genehmigt. In diesem Bescheid wurde auch der Hinweis aufgenommen, dass die für das gegenständliche Grundstück 2783 GB festgelegte Flächenwidmung („öffentlicher Golfplatz mit Nebenanlagen, die dem Golfbetrieb dienen“) einzuhalten ist.

2. Während des Betriebes der Labestation wurde diese immer wieder von Besuchern, die nicht Benützer des Golfplatzes waren, aufgesucht. Auf Grund der raumordnungsrechtlichen Widmung war dies allerdings nicht möglich. Zwar wies die Bezirkshauptmannschaft Imst zu Recht darauf hin, dass mit dem UVP-Bescheid der Golfplatz auch gewerberechtlich genehmigt wurde. Die UVP-Genehmigung beinhaltet daher auch die Betriebsanlagengenehmigung für die bestehende Labestation. Mit Schreiben vom 1.7.2009 (GZ 2.1-2606/7) wies die

Bezirkshauptmannschaft Imst darauf hin, dass aus gewerberechtlicher Sicht keinerlei Einschränkungen des Kundenkreises bestehen. Gleichwohl beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Mieming am 17.12.2009 die erforderliche raumordnungsrechtliche Umwidmung, sodass es nunmehr auch für Nichtgolfer möglich ist, die Labestation als Gastgewerbebetrieb aufzusuchen.

3. Im Zuge des Wahlkampfes für die Tiroler Gemeindewahlen im März 2010 wurde von einer wahlwerbenden Partei der Vorwurf erhoben, dass es sich bei der gegenständlichen Labestation um einen „Schwarzbau“ handle, der ohne Genehmigung errichtet wurde. Weiters wurde der Vorwurf erhoben, dass dieser Betrieb nachträglich von Land und Gemeinde „weißgewaschen“ wurde. Damit wurde implizit und explizit der Vorwurf erhoben, dass die Labestation „Stöttlalm“ ohne Genehmigung errichtet und betrieben wurde und dass die nachträgliche UVP-Genehmigung der nunmehr vorzufindenden Größe sowie die nachträgliche raumordnungsrechtliche Korrektur rechtlich nicht korrekt erfolgt seien.
4. Im gegenständlichen Rechtsgutachten soll der Frage nachgegangen werden, ob diese Vorwürfe zu Recht erhoben wurden oder ob nicht vielmehr die Projektänderung rechtlich einwandfrei durchgeführt wurde und die behördlichen Schritte rechtskonform erfolgt seien.

II. Die Rechtsgrundlagen

1. Die gegenständliche Erweiterung des Golfplatzes wurde nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigt. Das UVP-G sieht eine umfassende Prüfung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens vor. Die Genehmigung nach dem UVP-G umfasst alle Bewilligungen, die ansonsten nach dem Kumulationsprinzip von den einzelnen Verwaltungsbehörden nach den einzelnen Materiengesetzen zu erteilen wären. Konkret bedeutet dies, dass die baurechtliche Genehmigung nicht, wie sonst nach der TBO üblich, von der Gemeinde zu erteilen ist, sondern dass die baurechtliche Bewilligung Teil der UVP-Genehmigung ist. Mit umfasst ist auch die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die Labestation.

(Auf die anderen materienspezifischen Aspekte der UVP-Bewilligung braucht hier nicht eingegangen zu werden.)

2. Gem § 17 Abs 1 UVP-G hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. § 17 Abs 2 - 6 ordnen weitere zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen an, auf die im vorliegenden Fall jedoch nicht näher einzugehen ist. Das bedeutet konkret, dass die UVP-Behörde auch die Bestimmungen der TBO und des TROG anzuwenden hatte.

Gem § 20 UVP-G hat die Behörde das fertig gestellte Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Dabei hat die Behörde die in den Verwaltungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Dieser Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Im Abnahmebescheid ist entweder die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen, die Behörde kann jedoch nachträgliche Abweichungen genehmigen, sofern dies nach § 18 Abs 3 und § 18b UVP-G zulässig ist.

3. § 36 TROG regelt die Voraussetzungen für die Änderung von Flächenwidmungsplänen. Nach dessen Abs 2 darf ein Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und für die weitere räumliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist oder einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient. (Lit c ist im gegenständlichen Fall nicht relevant.) Die Verfahrensbestimmungen über diese Planänderungen finden sich in § 68 TROG.

III. Zum Begriff „Schwarzbauten“

1. Der Begriff „Schwarzbau“ ist weder ein Gesetzesbegriff noch ein Rechtsbegriff. Er kommt in keiner österreichischen Bauordnung und auch in keiner sonstigen

Rechtsvorschrift vor. Umgangssprachlich bezeichnet man als „Schwarzbau“ ein Bauwerk, das ohne Bewilligung errichtet wurde. Besonders in Tirol hat der Begriff „Schwarzbau“ allgemeine Bekanntheit durch das sog. „Schwarzbautensanierungsgesetz“ erhalten, wenngleich auch dieses Gesetz einen anderen Titel getragen hat (G vom 25.11.1993 über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl 1994/11 idF LGBl 1994/82). Es waren gerade die „Schwarzbautensanierungsgesetze“ in Tirol, Burgenland, Niederösterreich, Kärnten und Steiermark, die den Begriff der „Schwarzbauten“ in die öffentliche Diskussion einbrachten (s die Nachweise bei *Walzel v. Wiesentreu*, Die verfassungsmäßigen Grenzen des Gesetzgebers bei der nachträglichen Genehmigung illegaler Bauten im Freiland, bbl 1998, 55, 57). Diese Gesetze haben alle konsenslos errichtete Gebäude im Freiland zum Gegenstand. So nennt auch Schwaighofer den Kommentar zu diesem Tiroler Gesetz, Das Tiroler „Schwarzbautengesetz“ (1994).

2. Weder die Judikatur des VfGH noch die des VwGH verwendet den Begriff „Schwarzbauten“. Die Begriffsverwendung findet sich hingegen in unterschiedlicher Akzentuierung in der Lehre.
 - a) Die überwiegende Zahl der Autoren versteht unter „Schwarzbauten“ Bauten, Gebäude oä, die ohne jegliche behördliche Bewilligung errichtet wurden. Zu diesen Autoren gehören *Trenker* (Schwarzbau-Verjährung möglich?, StB 1984/23, 91); *Gaisbauer* (Verjährung von „Schwarzbauten“, StB 1985/3, 12; *ders.*, Schwarzbauten und Missbrauch der Amtsgewalt, StB 1989/13, 8); *Kanonier* (Legalisierung von Schwarzbauten, ÖGZ 1996/5, 12); *Oberndorfer* (Der Rechtsstaat auf der Probe oder der Versuch der Legalisierung von Unrecht, FS-Winkler [1997], 707 [718]); *Giese* (Salzburger Baurecht. Kommentar [2006], 226); *Neuhofner* (Oberösterreichisches Baurecht⁶ [2007], 366, 899); *Hauer/Palic* (Kärntner Baurecht⁴ [2002], 363).
 - b) Auch *Rath-Kathrein* (Baurecht, in: Rath-Kathrein/Weber [Hg], Besonderes Verwaltungsrecht⁶ [2009], 59) verwendet den Begriff des „Schwarzbaus“ in

gleicher Weise. Allerdings erfasst sie auch *gravierende* Abweichungen von der Baubewilligung bzw Bauanzeige als „Schwarzbauten“.

- c) *Moritz* (Bauordnung für Wien⁴ [2009]) verwendet den Begriff „Schwarzbauten“ nicht. Dieser Begriff ist jedoch in seinem Stichwortverzeichnis enthalten. Sucht man die Fundstellen auf, so verweist *Moritz* offenbar nur auf jene Bestimmungen, die Bauten bzw Kleingärten erfasst, die ohne Bewilligung errichtet wurden.
- d) *Krzizek* (System des österreichischen Baurechts, III. Band [1976], 25) spricht nicht vom „Schwarzbau“, er verwendet dafür die Bezeichnung „konsensloser Bau“. In zahlreichen Anmerkungen in der Literatur, die die Begriffe „Schwarzbau“ oder „Schwarzbauten“ verwenden, wird auf dieses Werk verwiesen, weshalb es auch hier angeführt werden soll, da *Krzizek* offensichtlich nur den konsenslosen Bau, nicht aber Abweichungen vom Baubescheid darunter erfasst.
- e) Eine Differenzierung der „Schwarzbauten“ nimmt lediglich *Jahnel* in seinem Kapitel „Baurecht“ in Bachmann/Baumgartner et al (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht⁷ (2008),399, vor. Er bezeichnet alle illegalen Bauten als „Schwarzbauten“ und erfasst damit den konsenswidrigen Bau, den formell-konsenslosen und den materiell-konsenslosen Bau. Auf diese Differenzierung weist *Walzel v. Wiesentreu*, bbl 1998, 55 (FN 4) hin, ohne diese Differenzierung in seinen weiteren Ausführungen näher zu verfolgen.
- f) Zusammenfassung: Während die einschlägigen Rechtsnormen von Bund und Ländern den Begriff „Schwarzbau“ überhaupt nicht kennen, wird er unter Aufgriff einer umgangssprachlichen Verwendung in der rechtswissenschaftlichen Literatur mit einer Ausnahme (*Jahnel*) für Bauwerke verwendet, die ohne jegliche behördliche Bewilligung errichtet wurden. Soweit ersichtlich wird in der rechtswissenschaftlichen Judikatur der Begriff „Schwarzbau“ nicht für Bauwerke verwendet, die lediglich Abweichungen vom Genehmigungsbescheid aufweisen. *Rath-Kathrein* verlangt *gravierende* Abweichungen des Bauwerks vom Bewilligungsbescheid.

IV. Zur Rechtmäßigkeit der Errichtung der „Stöttlalm“ und der raumordnungsrechtlichen Änderung des Verwendungszwecks

1. Die „Stöttlalm“ als Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens

Wie bereits oben (II.) dargetan wurde, ist die gegenständliche Labestation als Teil des UVP-Projekts Golfplatz Mieming eingereicht und verfahrensmäßig behandelt worden. Um dieses Vorhaben rechtlich richtig würdigen zu können, muss zunächst auf das Verhältnis der TBO zum UVP-G eingegangen werden.

Wäre die Labestation außerhalb des UVP-Projekts errichtet worden, so wäre hier nicht die Landesregierung, sondern der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich tätig geworden. Dieser hätte ausschließlich die TBO anzuwenden gehabt. Danach wäre es dem Betreiber offen gestanden, die Vergrößerung des Projektes im Rahmen eines Antrages auf Änderung gem § 13 Abs 8 AVG zu beantragen. In diesem Falle hätte der Bürgermeister zu entscheiden gehabt, ob durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach geändert werden würde und die sachliche und örtliche Zuständigkeit berührt worden wäre. Wäre ein solcher Änderungsantrag nicht eingebracht worden, das Projekt in der gegenständlichen Form fertig gestellt worden, so wäre der Bürgermeister verpflichtet gewesen, gem § 33 Abs 5 TBO vorzugehen, dh dem Bauwerber binnen einer angemessenen Frist aufzutragen, nachträglich um Baubewilligung anzusuchen. § 33 TBO geht sohin davon aus, dass auch Bauten, für die überhaupt keine Bewilligung vorliegt (Schwarzbauten) oder solche, die vom ursprünglichen Bewilligungsbescheid abweichen, dann (nachträglich) bewilligt werden können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen. Nur wenn ein solches Projekt nicht bewilligungsfähig ist, ist ein Demolierungsauftrag denkbar.

Findet die baurechtliche Bewilligung im Rahmen eines UVP-Verfahrens statt, so sind zwar die Materiengesetze, hier die TBO, anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass das UVP-G nichts anderes vorsieht. Nun enthält aber das UVP-G

eine Reihe von Sonderbestimmungen, die die TBO zum Teil überlagern, zum Teil ergänzen.

Der wohl wichtigste Unterschied besteht darin, dass die UVP ein integratives Gesamtprüfungskonzept enthält, während Projekte außerhalb der UVP nach dem Kumulationsprinzip bewilligt werden, wobei jedes Materiengesetz isoliert anzuwenden ist. Das bedeutet, dass ein nach der TBO genehmigungsfähiges Projekt uU in einem UVP-Verfahren nicht genehmigungsfähig sein kann, wenn über die materienrechtlichen Voraussetzungen hinaus die weiteren Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G nicht gegeben sind.

Da es sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben in der Regel um komplexe Projekte handelt, kommt es immer wieder vor, dass während der Errichtung des UVP-Projekts unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die im Zuge der Baumaßnahmen zu Korrekturen führen müssen. Gerade durch die Bestimmung des § 18b UVP-G soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Im Zentrum des UVP-Verfahrens steht stets die Umweltverträglichkeit des Gesamtprojekts.

Der für die vorliegende Rechtsfrage relevante Unterschied besteht vor allem darin, dass ein Bauvorhaben, das alleine nach der TBO zu beurteilen ist, entsprechend dem Bewilligungsbescheid auszuführen ist. Wird das Projekt während des Baues verändert, ohne dass dies in einer Antragsänderung gem § 13 Abs 7 AVG beantragt und in der Folge auch bewilligt wurde, so ist darüber ein neuerlicher Antrag einzubringen und ein (zusätzliches) Bauverfahren durchzuführen.

Im Falle eines Bauvorhabens, das im Zuge eines UVP-Projekts verhandelt wird, ist die Rechtslage anders: Hier eröffnet § 18b UVP-G der Behörde die Möglichkeit, auch wesentliche Änderungen eines Bauvorhabens nachträglich ohne Durchführung eines eigenen Verfahrens zu genehmigen, wenn die wesentlichen Änderungen ohne Einfluss auf die Umweltverträglichkeit iS des UVP-G bleibt. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 18b UVP-G sind solche wesentlichen Änderungen **zulässig**. Die Behörde hat sohin die Verpflichtung, bei der Erlassung des Abnahmeprüfungsbescheides auch wesentliche Änderungen zu genehmigen,

wenn diese dem § 17 Abs 2 - 5 UVP-G nicht widersprechen. Diese Änderungen dürfen freilich das Wesen des Projekts nicht verändern. Bei der Frage, ob durch eine nicht geringfügige Änderung des Vorhabens eine Wesensbeeinträchtigung vorliegt, ist aber nicht auf den Projektteil - hier: die Labestation - abzustellen, sondern auf das Gesamtprojekt Golfplatz.

Enthält aber ein Gesetz eine Verpflichtung der Behörde zur Genehmigung auch nicht geringfügiger Änderungen, so muss dies im Umkehrschluss zwangsläufig bedeuten, dass der Projektwerber auf eine solche Entscheidung auch einen Rechtsanspruch hat. MaW: Anders als im regulären Bauverfahren hat der Projektwerber bei der Errichtung eines UVP-pflichtigen Projekt das Recht, solche Änderungen vorzunehmen (arg: „sind zulässig“). Da im Geltungsbereich des UVP-G auch während der Bauphase ein intensiver Kontakt zwischen Projektwerber und Behörde besteht, was in der Regel durch die Zwischenschaltung einer ökologischen Bauaufsicht geschieht, weiß die Behörde in der Regel von solchen Änderungen. Es entspricht der Praxis des UVP-Verfahrens, dass solche Änderungen während des Baues der Behörde bekannt gegeben werden und über die Frage der Anwendbarkeit des § 18 b UVP-G auch gesprochen wird. Dies ist im konkreten Fall auch geschehen: Es wurde **noch vor Baubeginn** ein Abänderungsantrag bei der UVP-Behörde eingebracht und darüber positiv entschieden. Wesentlich ist jedoch, **dass der Projektwerber das Recht hat, auch wesentliche Änderungen beim Bau vorzunehmen, solange diese nicht den Schutzinteressen des § 17 Abs 2 - 5 UVP-G widersprechen.** Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum (rein) baurechtlichen Verfahren dar.

Auf das konkrete Projekt umgelegt bedeutet dies, dass der bauliche Gestaltungsspielraum des Golfplatzbetreibers im UVP-Verfahren ein wesentlich flexiblerer ist als im Falle einer rein sektorenspezifischen Rechtsanwendung nach der TBO. Dieser ergibt sich schon aus dem Bewilligungsbescheid, in dem die Labestation mit „ca 20 m²“ angegeben ist. Ein baurechtliches Verfahren im Rahmen der Gemeinde würde ein solches „ca“ wohl nicht ermöglichen. Hier ist viel mehr auf eine exakte Detailplanung abzustellen. Hat aber der Golfplatzbetreiber nach § 18b UVP-G das Recht, einzelne Projektteile auch

erheblich anders zu bauen, als dies im Bewilligungsbescheid vorliegt, so kann ihm der Vorwurf des rechtswidrigen Vorgehens nicht gemacht werden. § 18b UVP-G enthält hier eine Privilegierung von Projektwerbern im Rahmen der UVP, die in den Materiengesetzen nicht vorgesehen sind. (Vgl im Einzelnen *Ennöckl/Raschauer*, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 3 zu § 18b.)

2. Zur (nachträglichen) raumordnungsrechtlichen Änderung des Verwendungszwecks

Die UVP-rechtliche Bewilligung des Golfplatzes bezieht sich auf alle Anlagen, die im Rahmen des Golfsports benötigt und zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet für die raumordnungsrechtliche Frage, dass der Gastbetrieb („Labestation“) nur im Rahmen des Golfsportes benützt werden darf. Damit ist aber auch die Verpflichtung verbunden, Gäste, die nicht Benützer des Golfplatzes sind, von der Bewirtung in der Labestation auszuschließen.

Angesichts der Tatsache, dass vielfrequentierte Wanderwege in der Umgebung des Golfplatzes existieren, kam es immer wieder zu Versuchen von „Nichtgolfern“, in der „Stöttlalm“ Bewirtung zu finden. Die dazu notwendigen Hinweise, dass die Benützung ausschließlich Golfplatzbenützern vorbehalten sei, führten zu (verständlichen) Unmutsäußerungen der Betroffenen. Die dagegen erhobenen Vorwürfe der elitären Vorbehalte zu Gunsten von Golfplatzbenützern wurden auch der Gemeindeführung vorgebracht. Im Interesse der Akzeptanz dieses Golfplatzes, aber auch im Interesse der Optimierung des Freizeitangebotes der Gemeinde Mieming, beriet der Gemeinderat über eine Änderung des Verwendungszweckes in der entsprechenden raumordnungsrechtlichen Ausweisung der Grundfläche, auf der die „Stöttlalm“ steht und fasste den entsprechenden Beschluss.

Es liegt in der Planungsautonomie der Gemeinde, Widmungsänderungen vorzunehmen, so weit diese rechtlich gedeckt sind. Analysiert man die vorliegende Widmungsänderung, so lässt sich kein Widerspruch zu § 36 TROG erkennen. Das diese Widmungsänderung erst nachträglich vorgenommen wurde, hat wohl seinen Grund darin, dass das erkennbare Interesse von Wanderern und

Spaziergängern außerhalb des Golfplatzes an der Labestation im Vorhinein nicht absehbar war. Nun gibt es aber keine Rechtsregel, die es der Gemeinde verbieten würde, auf nicht oder nur bedingt vorhersehbare Entwicklungen mit raumordnungsrechtlichen Maßnahmen zu reagieren. Verfassungswidrig sind solche nachträglichen Änderungen nur dann, wenn sie ausschließlich dazu dienen, ein bereits von Anfang an rechtswidriges Projekt raumordnungsrechtlich zu legalisieren (VfGH 30.9.1989, V18/89 ua). Davon kann aber im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Die nachträgliche Änderung des Verwendungszwecks der „Stöttlalm“ stellt sich rechtlich gesehen als eine Anpassung an nicht vorhersehbar gewesene Umstände dar, die vollumfänglich vom Genehmigungsbescheid nach dem UVP- G gedeckt ist. Denn aus gewerberechtlicher Sicht stand es von Anfang an fest, dass die „Stöttlalm“ rechtmäßig auch als Gastronomiebetrieb ohne Beschränkung des Kundenkreises hätte eingereicht und genehmigt werden können. Es wäre sohin von Anfang an zulässig gewesen, dass die Gemeinde den Verwendungszweck für die „Stöttlalm“ von vornherein ohne Beschränkung auf den Golfplatz hätte beschließen dürfen. Indem die Gemeinde diesen Schritt aber erst im Nachhinein gesetzt hat, nachdem die konkreten Bedürfnisse der Bevölkerung deutlich wurden, kann von einem „Weißwaschen“ nicht gesprochen werden. Die Gemeinde hat vielmehr einen rechtlich von Anfang an möglichen raumordnungsrechtlichen Schritt gesetzt, dessen Rechtmäßigkeit außer Zweifel steht. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit und der freizeitpolitischen Dimension dieser Maßnahme ist für die rechtliche Beurteilung aber irrelevant. Denn das Raumordnungsrecht eröffnet der Gemeinde einen relativ weiten rechtlichen Spielraum zur Gestaltung der kommunalen Bodenordnung.

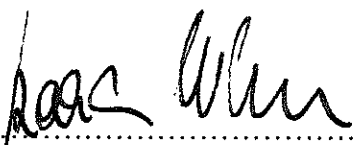
V. Zusammenfassung

1. Die Labestation „Stöttlalm“ wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens zur Bewilligung des Golfplatzes behördlich genehmigt. Die Labestation hatte von Anfang an eine behördliche Bewilligung, was die Qualifikation als „Schwarzbau“ jedenfalls ausschließt. Im Zuge der Bauarbeiten wurde das Ausmaß der

ursprünglichen Planung überschritten, was im Sinne der TBO zwar eine erhebliche Änderung darstellt, die jedoch im UVP-Verfahren eine andere Bedeutung hat als im Zuge eines (rein) baurechtlichen Verfahrens vor der Gemeinde. § 18b UVP-G ermöglicht es der Behörde, auch wesentliche Abweichungen vom Bewilligungsbescheid nachträglich zu genehmigen, wenn diese den Zielen des § 17 Abs 2 - 5 UVP-G nicht widersprechen. Diese Möglichkeit, die bei einer isolierten Anwendung der TBO nicht zum Tragen kommt, ist hier entscheidungsrelevant. Denn unter dem Regime des UVP-G sind während der Errichtung der Anlage auch wesentliche Änderungen zulässig, solange diese im Rahmen des § 17 Abs 2 - 5 UVP-G bleiben. Solche Abweichungen stellen daher keinen „Schwarzbau“ dar. Ebenso wenig kann die gesetzlich zwingend vorgesehene nachträgliche Genehmigung solcher wesentlicher Änderungen gem § 18b UVP-G als „Weißwaschung“ bezeichnet werden.

2. Die Änderung des Verwendungszweckes dahingehend, dass für die „Stöttlalm“ die Beschränkung des Benutzerkreises auf Golfplatzbesucher aufgehoben wird, findet vollinhaltlich Deckung in § 36 TROG. Auch hier handelt es sich nicht um eine nachträgliche Legalisierung von Unrecht. Die Gemeinde hat vielmehr im Rahmen ihres rechtlich zulässigen rechtspolitischen Gestaltungsspielraums die Flächenwidmung an geänderte Umstände angepasst, was sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch im Lichte der Judikatur des VfGH nicht zu beanstanden ist. Auch hier kann nicht von einer „Weißwaschung“ gesprochen werden.

Innsbruck, am 19. Februar 2010



.....

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber